

Vorab per E-Mail: finanzdienstleistungsgesetz@gs-efd.admin.ch
Eidg. Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

28. März 2013

Stellungnahme zum Hearingbericht über die Stossrichtungen möglicher Regulierung im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu dem von der Steuerungsgruppe des Projekts «Finanzdienstleistungsgesetz» am 18. Februar 2013 veröffentlichten Hearingbericht vernehmen zu lassen. Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft nimmt economiesuisse dazu gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Zusammenfassung

Für die schweizerischen Finanzdienstleister wird das FIDLEG grosse Auswirkungen haben. economiesuisse hat daher mit den Mitgliedern der massgebenden Verbände der Finanzbranche ein «Steering Committee FIDLEG» gegründet. Dieses hat eingehend über die strategischen Punkte des FIDLEG beraten und gemeinsam die vorliegende Stellungnahme mit folgenden Kernforderungen erarbeitet:

- Mit dem weiteren Regulierungsprozess der mit der Äquivalenz verbundenen Fragestellungen und Regulierungselemente ist bis zur Klärung der relevanten finanzdienstleistungsrechtlichen Anforderungen sowie deren Umsetzung in der EU und bis die Frage des Marktzugangs geklärt ist, zuzuwarten.
- Die vorgeschlagenen Stossrichtungen im Bereich des Kundenschutzes sind unter Beizug der betroffenen Branchen einer umfassenden Kosten-/Nutzenanalyse zu unterziehen und entsprechend grundlegend zu überarbeiten.
- Die institutionelle Beaufsichtigung ist grundsätzlich ausreichend. Eine kumulative Beaufsichtigung von Instituten, Produkten und/oder Vertrieb ist zu vermeiden.
- Spätestens die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates hat eine ausführliche und detaillierte Regulierungsfolgekostenabschätzung der neuen Bestimmungen des FIDLEG zu enthalten.

1 Interner Meinungsbildungsprozess

Der Wirtschaftsdachverband economiesuisse vertritt die Interessen der Schweizer Wirtschaft im politischen Prozess und setzt sich für optimale Rahmenbedingungen ein. Basis von economiesuisse sind die Mitglieder, bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie einigen Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt economiesuisse 100'000 Schweizer Unternehmen aus allen Branchen mit 2 Millionen Arbeitsplätzen in der Schweiz. KMU und Grossunternehmen, export- und binnenmarktorientierte Betriebe.

Aufgrund der breiten Mitgliederstruktur von economiesuisse und den grossen Auswirkungen des Projekts «Finanzdienstleistungsgesetz» für die gesamte schweizerische Finanzbranche hat economiesuisse ein breit abgestütztes «Steering Committee FIDLEG» eingesetzt. Dieses besteht aus folgenden Organisationen, welche die vorliegende Stellungnahme vollumfänglich mittragen. Abweichende Auffassungen werden offen deklariert.

- Forum SRO
- OAR-G Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine
- SATC Swiss Association of Trust Companies
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizerischer Versicherungsverband
- SECA Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
- SIBA Swiss Insurance Brokers Association
- Swiss Funds Association
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV
- VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

Die im «Steering Committee FIDLEG» vertretenen massgebenden Verbände der Finanzbranche werden zudem eigene Stellungnahmen zum Hearingbericht über die Stossrichtungen einer möglichen Regulierung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) einreichen.

2 Grundsätzliche Bemerkungen zum Projekt «Finanzdienstleistungsgesetz»

2.1 Leitlinien für das FIDLEG

Gemäss Auftrag des Bundesrates vom 28. März 2012 hat sich das neue Finanzdienstleistungsgesetz an den folgenden Leitlinien zu messen:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes.
- Stärkung des Wettbewerbs im Inland und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.
- Kosten-/Nutzenanalyse beim Kundenschutz.

2.1.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes beinhaltet insbesondere die Sicherstellung des Marktzugangs schweizerischer Finanzdienstleister in ausländische Märkte, im Speziellen in die Länder der Europäischen Union. Folgerichtig hat daher der Hearingbericht die vorgeschlagenen Massnahmen unter Berücksichtigung der internationalen Anforderungen an die Regulierung der Produktion und des Vertriebs von Finanzprodukten erarbeitet. Internationale gültige Standards, nicht einfach diejenigen der EU, sollen grundsätzlich übernommen werden. Eine Abweichung aus politischen oder wirtschaftlichen Motiven sollte gemäss dem Hearingbericht nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. In diesen Fällen müsste jedoch eine glaubwürdige Alternative vorliegen.

Für die meisten schweizerischen Finanzdienstleister ist die Sicherstellung des Marktzugangs von grösster Relevanz. Insofern ist es zu begrüssen, dass die Sicherstellung der Äquivalenz mit den regulatorischen Anforderungen der EU ein ausdrückliches Ziel des FIDLEG ist. Dabei ist strikt darauf zu achten, dass nur die insoweit notwendigen Normen übernommen werden, aber nicht mehr. Um die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes nicht zu schwächen, ist auf jeglichen «Swiss Finish» zu verzichten.

Das Problem ist jedoch, dass die EU immer noch am Ausarbeiten ihrer für die Finanzdienstleister relevanten Regeln ist (vgl. insbesondere MIFID II, IMD, AIFMD, EMIR und PRIPS). Wie kann die Schweiz in ihrer Gesetzgebung Äquivalenz mit der EU herstellen, wenn die dortige Regulierung noch nicht bekannt ist? Zudem ist zum heutigen Zeitpunkt höchst ungewiss, ob mit der Herstellung der Äquivalenz der Marktzugang in die Länder der Europäischen Union sichergestellt werden kann.

economiesuisse fordert ein Zuwarten mit dem weiteren Regulierungsprozess der mit der Äquivalenz verbundenen Fragestellungen und Regulierungselemente bis zur Klärung der relevanten finanzdienstleistungsrechtlichen Anforderungen sowie deren Umsetzung in der EU und bis die Frage des Marktzugangs geklärt ist.

2.1.2 Stärkung des Wettbewerbs im Inland und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass gemäss FIDLEG für die einzelnen Finanzdienstleister bzw. die einzelnen Finanzprodukte dieselben regulatorischen Voraussetzungen zu gelten haben. Dabei ist jedoch dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit Beachtung zu schenken, wonach Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Im FIDLEG ist daher den unterschiedlichen Situationen der einzelnen Finanzbranchen Rechnung zu tragen und sofern erforderlich, differenzierte Regeln zu erlassen.

Das FIDLEG sollte sich auf eine horizontale Basisregulierung für die betroffenen Finanzdienstleister beschränken. Spezialregulierungen für einzelne Branche gehören in Spezialgesetze. Das FIDLEG ist folglich als «allgemeiner Teil des Finanzdienstleistungsrechts» auszugestalten.

Aufgrund ihrer besonderen Situation sind die Versicherungen sowie alle (ungebundenen und gebundenen) Versicherungsvermittler vom FIDLEG gänzlich auszunehmen. Die Assekuranz ist seit vielen Jahren bereits über das VAG, VVG, BVG, UVG, KVG, etc. stark reguliert. Die Versicherungsvermittler sind seit 1/2006 über die Totalrevision des VAG in einer eurokompatiblen Weise (IMD konform) beaufsichtigt, inkl. Informationspflichten und Registrierungspflicht. Die Assekuranz benötigt auch keine Äquivalenz des hiesigen Finanzmarkt- bzw. Versicherungsrechts. Für die Tätigkeit des Versicherers und auch für die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers sehen die Versicherungsgesetze vor, dass man im Land des Versicherungsnehmers/Risikos separat lizensiert sein muss, es gibt also keine länderübergreifen-

Seite 4

Stellungnahme zum Hearingbericht über die Stossrichtungen möglicher Regulierung im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

den Versicherungsgeschäfte, insbesondere auch nicht CH-EU (Versicherungsabkommen EU/CH gewährleistet nur Niederlassungsfreiheit, nicht Dienstleistungsfreiheit).

2.1.3 Kosten-/Nutzenanalyse beim Kundenschutz.

Die Wirtschaft anerkennt, dass auch in der Finanzbranche dem Kundenschutz wichtige Bedeutung zukommt. Nur zufriedene Kunden sind gute Kunden. Der Kundenschutz ist daher gezielt zu stärken. Überbordende Regulierungen, welchen die Kunden jedoch bevormunden und volkswirtschaftlich schädliche Effekte hervorrufen, sind aber unbedingt zu vermeiden.

Die Stossrichtungen im Hearingbericht sind jedoch einseitig auf den Schutz der Kunden ausgerichtet. Die Finanzdienstleister werden unter Generalverdacht gestellt. Dies widerspricht der Realität und führt zu unsachgemässen neuen Regulierungen, die mit hohen Zusatzkosten verbunden sind. Hingegen wäre beispielsweise eine Kundensegmentierung wie im KAG dringend angezeigt.

economiesuisse fordert, dass die vorgeschlagenen Stossrichtungen im Bereich des Kundenschutzes umfassend einer Kosten-/Nutzenanalyse unter Beizug der betroffenen Branchen unterzogen und entsprechend grundlegend überarbeitet werden.

2.2 Institutionelle Beaufsichtigung ist ausreichend

Die Stossrichtungen im Hearingbericht lassen einen stringenten Regulierungsansatz vermissen. Die Folge sind uneinheitliche kumulative Beaufsichtigungen von Instituten, Produkten und/oder Vertrieb. Im Grundsatz sollte gelten, dass die Beaufsichtigung des Instituts ausreicht und über diese Beaufsichtigung die Regulierung der Produkte und/oder des Vertriebs überwacht werden kann. Zusätzliche Registereinträge und Bewilligungen im Bereich der Produkte und/oder des Vertriebs sind überflüssig und werden abgelehnt. Zudem kann bei gewissen Branchen eine Selbstregulierung weiterhin ausreichend sein, wenn sie nach den Kriterien einer Aufsichtsbehörde erfolgt und diese im äussersten Fall zum Bewilligungsentzug schreiten kann.

Für economiesuisse reicht die Beaufsichtigung des Instituts grundsätzlich aus. Eine kumulative Beaufsichtigung von Instituten, Produkten und/oder Vertrieb ist zu vermeiden.

2.3 Regulierungsfolgekostenabschätzung

Regulierung ist mit Kosten verbunden und zwar für die Finanzdienstleister wie auch für ihre Kunden. Zudem wird der Ressourcenbedarf der FINMA enorm steigen. Die Finanzdienstleister werden tendenziell nicht umhin kommen, die zusätzlichen Regulierungskosten auf ihre Kunden abzuwälzen. Dies führt zu einer Verteuerung der Finanzdienstleistungen in der Schweiz.

Je nach Ausgestaltung wird das FIDLEG mehr oder weniger grosse Auswirkungen auf die gesamte Finanzindustrie in der Schweiz haben. Um die Folgen der mit dem FIDLEG verbundenen Regulierungen seriös und sorgfältig zu beurteilen, muss eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung inkl. Folgeeffekte wie Überwälzungen auf die Kunden unter Einbezug der involvierten Branchen und ohne künstlichen Zeitdruck erarbeitet werden.

economiesuisse fordert daher, dass spätestens die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates eine ausführliche und detaillierte Regulierungsfolgekostenabschätzung der neuen Bestimmungen des FIDLEG enthält.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen des Hearingberichts aus gesamtwirtschaftlicher Optik

Geltungsbereich der neuen Vorschriften

1. Wie stellen Sie sich zum Anliegen, den Anlegerschutz im Sinne der vorliegenden Vorschläge zu stärken?

Das Anliegen, den Anlegerschutz im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und der Vermögensverwaltung zu stärken, wird grundsätzlich geteilt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Retail- bzw. der nicht qualifizierten Kunden. Dabei ist es wichtig, dass die Stärkung des Anlegerschutzes ohne unnötigen «Swiss Finish» erfolgt und neue Vorschriften nur erlassen werden, soweit als nicht bereits angemessene Vorschriften bestehen.

2. Soll im Rahmen des FIDLEG-Projekts die in der EU anwendbare Regulierung inhaltlich unverändert übernommen werden oder soll eine abweichende Regelung getroffen werden. Falls ja, in welchen Bereichen?

Die Frage kann aus heutiger Sicht nicht seriös beantwortet werden, da die EU-Vorschriften noch nicht definitiv feststehen. Auf jeden Fall sollen EU-Regeln in der Schweiz erst dann implentiert werden, wenn diese auch im gesamten EU-Raum umgesetzt wurden. Ein vorauseilender Gehorsam der Schweiz ist zu unterlassen.

Die einzige Motivation, EU-Regeln zu übernehmen, kann nur dadurch bestehen, Marktzutritt bzw. Äquivalenz zu erhalten. Auf die Übernahme anderer EU-Regeln ist grundsätzlich zu verzichten.

3. Soll das Schweizer Recht in Bezug auf die Kundensegmentierung die in der relevanten EU-Regulierung geltenden Regelungen im Bereich der Kundensegmentierung unverändert übernehmen oder ist eine abweichende Regelung zu treffen? Soll z.B. der Nachweis entweder eines gewissen frei verfügbaren Vermögens oder angemessener fachlicher Qualifikationen bzw. eine Kombination aus beidem massgebend sein?

Eine Kundensegmentierung mit opting-in und opting-out Möglichkeiten – wie sie auch im KAG gelten – wird begrüsst. Die Frage der detaillierten Kundensegmentierung müssen die Branchen jeweils selber beantworten.

Veränderter Kreis der Beaufsichtigten

4. Welcher der beiden vorgeschlagenen Regulierungsvarianten für Vermögensverwalter geben Sie den Vorzug? Welches sind die ausschlaggebenden Gründe? Sehen sie noch weitere Varianten?

Die Branchenorganisationen der Vermögensverwalter (OAR-G, VQF, Forum SRO und VSV) stehen weiterhin für die Selbstregulierung ein. Die SECA bevorzugt für sich eine Aufsicht mit primärer Zuständigkeit der FINMA, die aber gerade im Private Equity Bereich die Ausführung möglichst weitgehend an die Branchenorganisation SECA delegieren soll. Für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahmen der einzelnen Branchen, deren Meinungen geteilt sind.

5. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Aufhebung der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger und der Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler bei gleichzeitiger Unterstellung dieser Marktteilnehmer unter die im Rahmen der Ausbildung neu konzipierte obligatorische Registrierungspflicht für Kundenberater?

Eine kumulative Bewilligung und Beaufsichtigung von Instituten, Produkten und/oder Vertrieb wird abgelehnt. Im Sinne eines stringenten Regulierungsansatzes sollte gelten, dass die Beaufsichtigung des Instituts ausreicht und über diese Beaufsichtigung die Regulierung der Produkte und/oder des Vertriebs überwacht werden kann. Zusätzliche Registereinträge und Bewilligungen im Bereich der Produkte und/oder des Vertriebs sind überflüssig und werden abgelehnt. Die Schaffung einer neuen Behörde ist nicht erforderlich und wird abgelehnt, da diese mit der FINMA bereits besteht.

Bei den Vertriebsträgern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen soll das heutige System mit dem CH-Vertreter beibehalten werden. Begrüsst wird hingegen die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger in- und ausländischer Kapitalanlagen und deren Ersatz durch eine blosse Registrierungspflicht bei der FINMA, wie dies zurzeit in MIFID II vorgesehen ist. Eine Angleichung an die MIFID II ist hier aus Äguivalenzgründen zwingend anzustreben.

Bei den Versicherungsvermittlern ist ein Wechsel zum sog. «Allfinanzkonzept» zu vermeiden. Die heutige Beaufsichtigung der Versicherungsvermittler im VAG ist beizubehalten. Die Versicherungsvermittler sind weiterhin bei der FINMA zu registrieren.

6. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Aufhebung der geldwäschereirechtlichen Bewilligungspflicht für DUFI bei gleichzeitiger Einführung einer Anschlusspflicht an eine GwG-SRO?

Mit der Aufhebung der geldwäschereirechtlichen Bewilligungspflicht für DUFI sind wir grundsätzlich einverstanden, soweit diese von einer SRO aufgenommen werden. Für die SRO darf kein Kontrahierungszwang eingeführt werden. Folglich muss die Möglichkeit der DUFI weiterhin grundsätzlich möglich bleiben.

Dokumentation der Produkteigenschaften

7. Sollen nebst den vorgeschlagenen weitere Ausnahmen oder Erleichterungen von der Prospektpflicht vorgesehen werden, zum Beispiel bei Emissionen von Bund, Kantonen, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen?

Aus ordnungspolitischer Sicht soll die öffentliche Hand den gleichen Regeln unterstehen wie die Privatwirtschaft, wenn sie nicht hoheitlich, d.h. im Privatrechtsverkehr auftritt.

Eine allgemeine regulatorische Prospektpflicht ausserhalb des OR wird abgelehnt.

8. Sollen neben den komplexen Finanzprodukten weitere Finanzprodukte – wie etwa Versicherungsprodukte ohne Anlagecharakter oder einfache Aktien und Anleihen – von der Pflicht zur Erstellung eines KID erfasst werden?

Nein, diese überbordende Regulierung wird vollumfänglich abgelehnt. In der Versicherung wurde mit der Deregulierung die präventive Produkte- und Tarifkontrolle abgeschafft.

9. Halten Sie die vorgeschlagene Prüfung der Produktdokumentation für zielführend oder sehen Sie zusätzliche Elemente, die berücksichtigt werden müssten? Durch welche Stelle sollte eine derartige Prüfung vorgenommen werden?

Nein, die vorgeschlagene Prüfung der Produktdokumentation ist nicht zielführend. Sie führt zu einer Produktekontrolle. Insbesondere im Versicherungsbereich wurden solche «Kartelle» abgeschafft.

Eine staatliche Produktekontrolle würde zudem zu gewaltige Ressourcen und damit Kosten zur Folge haben. Bezahlen müssten diese Mehrkosten am Ende die Konsumenten.

Im Sinne eines stringenten Regulierungsansatzes sollte gelten, dass die Beaufsichtigung des Instituts ausreicht und über diese Beaufsichtigung die Regulierung der Produkte und/oder des Vertriebs überwacht werden kann. Eine zusätzliche Prüfung der Produktdokumentation ist überflüssig und widerspricht der Grundidee des FIDLEG.

Verhalten und Organisation der Finanzdienstleister

10. Erachten sie die vorgeschlagenen Kriterien für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit eines Geschäfts für einen bestimmten Kunden als geeignet oder bestehen weitere Kriterien, die herangezogen werden müssen?

Die Stossrichtungen im Hearingbericht FIDLEG sind zu vage, um eine umfassende Beurteilung abgegeben zu können.

11. Wie soll Ihrer Meinung nach die vorgeschlagene Dokumentationspflicht umgesetzt werden?

Mit der vorgeschlagen Dokumentationspflicht sind wir grundsätzlich einverstanden. Bei der konkreten Ausgestaltung der Dokumentationspflicht ist darauf zu achten, dass diese adäquat erfolgt. Auf einen übertriebenen unangemessenen Formalismus ist unbedingt zu verzichten.

Ausbildung der Kundenberater

12. Erachten Sie einen Nachweis über absolvierte Aus- und Weiterbildungen zu den Verhaltensregeln und zur Fachkunde für erforderlich?

Unter der Voraussetzung, dass auf den bestehenden anerkannten branchenbezogenen Systemen der Aus- und Weiterbildung von Kundenberatern aufgebaut wird, können wir uns ein adäquates Nachweisverfahren über absolvierte Aus- und Weiterbildungen zu den Verhaltensregeln und zur Fachkunde vorstellen. Die vom Bund anerkannten branchenbezogenen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bzw. Selbstregulierungsorganisationen sind bei der Ausarbeitung und Umsetzung zwingend einzubeziehen.

13. Soll ein öffentliches Register für Kundenberater geschaffen werden?

Nein, ein solches Register ist überflüssig und wird abgelehnt. Zudem widerspricht ein solches Register einem stringenten Regulierungsansatz, wonach die Beaufsichtigung des Instituts ausreicht und über diese Beaufsichtigung die Regulierung der Produkte und/oder des Vertriebs überwacht werden kann.

Durchsetzung der Ansprüche von Privaten

14. Wie stellen sie sich zur Idee der Beweislastumkehr?

Die Idee der Beweislastumkehr wird kategorisch abgelehnt. Sie steht in absolutem Widerspruch zum allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz der Beweislast von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet. Zudem werden mit der Beweislastumkehr die Finanzdienstleister unter Generalverdacht gestellt. Dies wird dazu führen, dass die Konsumenten umfangreiche und komplizierte Entlastungserklärungen (sog. «Waivers») unterschreiben müssen, bevor der Finanzdienstleister seine Dienstleistungen erbringen kann. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass dies zu enormen Mehrkosten für die Konsumenten führt, den Konsumentenschutz jedoch nicht verbessert.

15. Welcher der beiden vorgeschlagenen Regulierungsvarianten für den Ausbau des Ombudswesens geben Sie den Vorzug? Welches sind die ausschlaggebenden Gründe? Sehen sie noch weitere Varianten?

Beide Varianten werden abgelehnt: a) keine staatliche Schlichtungsstelle mit Entscheidungs-kompetenz und b) keine Empfehlungskompetenz mit Kostenübernahmepflicht des Finanzdienstleisters.

Das Ombudswesen ist innerhalb der bestehenden Strukturen zu verbessern und zu stärken.

Grenzüberschreitende Tätigkeit in die Schweiz

16. Sollen ausländische Finanzdienstleister bei grenzüberschreitender Tätigkeit in der Schweiz schweizerische oder gleichwertige ausländische Verhaltensregeln einhalten müssen?

Die Einhaltung gleichwertiger ausländischer Verhaltensregeln ist ausreichend. Der Grundsatz der Äquivalenz sollte auch für ausländische Finanzdienstleister gelten.

Seite 9

Stellungnahme zum Hearingbericht über die Stossrichtungen möglicher Regulierung im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

17. Ist für einen effektiven und gleichwertigen Schutz der Schweizer Kunden gegenüber ausländischen Anbietern eine dauerhafte physische Präsenz in der Schweiz samt Aufsicht erforderlich oder sichert die vorgeschlagene Registrierung ein angemessenes Schutzniveau?

Das Erfordernis einer dauerhaften physischen Präsenz ausländischer Finandienstleister ist abzulehnen, da dies einer Marktabschottung gleichkommen würde. Unter dem gleichen Aspekt ist auch die vorgeschlagene Registrierung kritisch zu betrachten, da auch diese zu einer unerwünschten Erhöhung der Hürden im grenzüberschreitenden Geschäft führen würde. Privatanleger sind bereits unter dem Lugano-Übereinkommen genügend geschützt.

Sollten Sie Fragen oder Unklarheiten zu den obgenannten Ausführungen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. economiesuisse ist gerne bereit, mit den Experten der Wirtschaft an den notwendigen Abklärungen mitzuwirken.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta Vorsitzender der Geschäftsleitung Dr. Meinrad Vetter Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches